

Unrau, Ute

Von: Norbert Hörter <kreisdechant@krbk.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Dezember 2022 12:16
An: Unrau, Ute
Betreff: AW: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen | Unser Zeichen: RBK 081

Sehr geehrte Frau Unrau, liebe Ute,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2023 gemäß der Mail vom 19.12.2022 hat die Katholische Kirche in der Stadt Bergisch Gladbach keine konkreten Einwände.

Allerdings halten wir die grundsätzlichen Bedenken der Katholische Kirche gegen die Öffnung an Sonntagen, die hinlänglich bekannt sind, aufrecht und geben zu Bedenken, ob diese wirklich notwendig sind.

Dir und Deinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, danke herzlich für das gute Miteinander im zu Ende gehenden Jahr und wünsche allen ein gutes und frohes Jahr 2023.

Herzliche Grüße
Norbert Hörter

Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis
Kreisdechant Norbert Hörter
Laurentiusstraße 4
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 2838-15
Telefax: 02202 283817
E-Mail: kreisdechant@krbk.de
www.katholisch-rheinisch-bergisch.de

 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Save our planet!

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wir bitten um umgehende Benachrichtigung, falls Sie nicht der oabsichtige Empfänger sein sollten. Die E-Mail darf in diesem Fall weder vervielfältigt noch in anderer Weise verwendet werden.

This e-mail is confidential and may be privileged. If you are not the intended recipient, please notify us immediately; you should not copy it or use it for any purposes, nor disclose its contents to any other person.

Von: U.Unrau@stadt-gl.de <U.Unrau@stadt-gl.de>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 14:08
An: kreisdechant@krbk.de; michael.kracht@koeln.ihk.de; handwerksrolle@hwk-koeln.de;
Sebastian.Holthus@koel.ihk.de; britta.munkler@verdi.de; carsten.bierei@ekir.de
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Vergangenheit beabsichtigt die Stadt Bergisch Gladbach gem. § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW für das Jahr 2023 durch ordnungsbehördliche Verordnung eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen freizugeben.

Stadt Bergisch Gladbach
02. Feb. 2023
Eingang



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
FB 3/ Allg. Ordnungsbehörde Leitung
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Vorab per Mail

*per Mail eingegangen
am 30.01.23,
18.58 Uhr
lu
7/2.*

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler

Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 30.01.2023

Ihr Zeichen:

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der
Stadt Bergisch Gladbach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Unrau,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen auf Zulassung von Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten
im Jahr 2023 in Bergisch-Gladbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der
Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat
dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der
Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse
potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in
Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der
völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und
der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach
§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen,
Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das
gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und
der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im
Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

☞ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

☞ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung an den Bereich, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich
können den erforderlichen Bezug ebenfalls
nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19
–, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von
besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das
Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen
Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht,
wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und
versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857,
2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356,
Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also
nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung gefolgt, vgl.
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.
Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Bereich ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das
Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung
geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu
ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein
öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in
zeitlichem und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet,
bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren
Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“
anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des
Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die
Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der
Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht,
wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten
Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich
maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten
Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen
Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für
den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in
angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist zunächst, dass die Veranstaltung hinreichend konkret beschrieben ist. Die Veranstaltung muss so konkret beschrieben sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Darüber hinaus ist die Beschreibung der Veranstaltung auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE – , Rn. 4, juris.

Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognose auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

An diesen Maßstäben gemessen ist zunächst festzustellen, dass es an einer vergleichenden Besucherprognose fehlt. Es ist nicht ausreichend, die Zahl der Besucher der jeweiligen Veranstaltungen in den Blick zu nehmen, diese Zahl ist vielmehr der Zahl der Personen gegenüber zu stellen, die die Verkaufsstätten aufsuchen. Daran fehlt es durchgehend.

Zudem ist die Grundlage der jeweiligen Schätzungen nicht nachvollziehbar. Obwohl es sich meist um Veranstaltungen handelt, die auf einzelnen Plätzen stattfinden, soll mit jeweils mehreren Tausend Besuchern gerechnet werden könne.

Es fehlt auch an jedem Anhaltspunkt, woraus die Zahl der Veranstaltungsbesucher abgeleitet wird.

Die Auswertung der Passantenfrequenzen auf der Haupteinkaufsstraße „Hauptstraße“ in Stadtmitte belegt, dass es allein während der Öffnungszeiten der Verkaufsstätten am Sonntag zu einem nennenswerten Besuch der Hauptstraße kam. Besonders augenfällig ist das an den Zahlen, die am 11.12.2022 erhoben wurden, wenn man sie mit den Passantenfrequenzen am folgenden Sonntag vergleicht. Am 18.12.22 fand nur der Weihnachtsmarkt statt, es wurden auf der Hauptstraße gerade 2.137 Passanten gezählt. Am 11.12., als am Sonntag der Weihnachtsmarkt stattfand und die Verkaufsstätten geöffnet waren, wurden hingegen 20.652 Personen gezählt, und zwar insbesondere während der Zeit der



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Ladenöffnung. Am Sonntag den 4.11. als zwar der Weihnachtsmarkt stattfand, aber die Geschäfte wieder geschlossen waren belief sich die Zahl der Passanten wieder nur noch auf 4.866. Die in der Vorlage angesprochene „Strahlkraft“ der Veranstaltung reicht somit nicht einmal in die Hauptstraße und erst recht nicht in den Bereich der weiteren Umgebung.

An diesem Beispiel soll die Notwendigkeit einer Prognose der Veranstaltungsbesucher einerseits und der Kunden andererseits belegt werden. Volle Parkhäuser sagen demgegenüber nicht darüber aus, mit welchem Interesse die Menschen die Innenstadt aufgesucht haben. Wegen der fehlenden Prognose kann die Verordnung nicht beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen
Stadt Bergisch Gladbach
FB 3 – Allgemeine Ordnungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 19.12.2022

Unser Zeichen | Ansprechpartner
holt | Sebastian Holthus

E-Mail
Sebastian.Holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
30. Januar 2023

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Bergisch Gladbach – Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Die von der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z.B. Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Seit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 ist eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Daher begrüßen wir, dass in dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung zur Anhörung die Sachgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW berücksichtigt werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels bei der nächsten Überarbeitung in das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach mitaufzunehmen.

Abschließend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer zu Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Holthus', written in a cursive style.

Sebastian Holthus
Standortpolitik Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg